

Gemeinderat von Zürich

29.09.04

Motion

von Roger Tognella (FDP)
und Rosmarie Berthoud (FDP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Aenderung der Beschlussfassung vom 14. April 1999 über die dauernde Subventionierung von soziokulturellen Institutionen (Liste 1) vorzulegen, damit wiederkehrend, z.B. alle vier Jahre, die Listenzugehörigkeit privater Leistungsanbieterinnen und -anbieter von soziokulturellen Beiträgen wie auch die Beitragsbemessung als solche durch den Gemeinderat neu beurteilt und beschlossen werden kann.

R Nr. 2004/ 525

Begründung:

Mit dem Gemeinderatsbeschluss 1033 vom 14. April 1999 wurde unter Buchstabe B Ziffer 2 wie folgt beschlossen:

- *Über die Aufnahme neuer privater Anbieterinnen und Anbieter in den Kreis der dauernd Beitragsberechtigten wie auch über nicht mehr zu berücksichtigende Anbieterinnen und Anbieter entscheidet der Gemeinderat.*

Da das Sozialdepartement mit den privater Anbieterinnen und Anbieter Leistungsvereinbarungen abschliesst, welche auf der Grundlage des durch den Gemeinderat genehmigten Voranschlages basieren, kann der Gemeinderat bisher nur über die Budgetdebatte mit Änderung des Konto 3650.900 undifferenziert Einfluss auf die Beiträge an Leistungsanbieterinnen und -anbieter gemäss Liste 1 ausüben.

Gemäss dem oben angeführten Beschluss muss auch die Beurteilung und Beschlussfassung über nicht mehr zu berücksichtigende Anbieterinnen und Anbieter, welche sich auf der Liste 1 befinden, durch den Gemeinderat erfolgen. Dies betrifft auch eine mögliche Umstufung von Liste 1 auf Liste 2. Nicht möglich bzw. nur via allgemeinem Budgetprozess ist indessen die Neubeurteilung des Gemeinderates über die Höhe bisheriger Beiträge.

Die Beurteilung der Listenzugehörigkeit soll in periodischen Prozessen erfolgen. Anzustreben ist ein jährlich wiederkehrendes Reporting in welchem getätigte Beiträge und die damit erbrachten Leistungen der privaten Anbieterinnen und Anbieter gemäss Liste 1 einzeln aufgeführt werden. Die Beschlussfassung über die Listenzugehörigkeit muss periodisch, beispielsweise einmal pro 4 Jahre, durch den Gemeinderat erfolgen.

